

Referat IIIB5

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

Kernstück: Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)

hier: häufig gestellte Fragen und Kritikpunkte am Gesetzentwurf und Stellungnahme

I. Fragen zum Inhalt

Nr.	Frage	Antwort
I.1	Welchen Zweck verfolgt das GeschGehG?	<p>Das Gesetz setzt die Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen um. Diese ist am 8. Juni 2016 in Kraft getreten und muss bis zum 9. Juni 2018 umgesetzt werden. Durch die Richtlinie wird ein europaweit einheitlicher Mindestschutz für Geschäftsgeheimnisse gewährleistet. Dies ist ein Vorteil für innovationsstarke deutsche Unternehmen, die damit in Zukunft Ansprüche bei Rechtsverletzungen in ganz Europa besser durchsetzen können.</p> <p><u>Beispiel: Ein deutsches mittelständisches Unternehmen arbeitet eng mit spezialisierten Zulieferern aus Frankreich und Tschechien zusammen. Für die Herstellung der aus dem EU-Ausland gelieferten Teile müssen vertrauliche Baupläne weitergegeben werden. In Zukunft können sich die Unternehmen darauf verlassen, dass der Mindestschutz für Geschäftsgeheimnisse europaweit einheitlich ist. Die Rechtslage in den einzelnen Ländern muss nicht mehr aufwändig geprüft werden.</u></p>
I.2	Welchen Anwendungsbereich hat das GeschGehG?	<p>Das GeschGehG regelt die Ansprüche zwischen Privaten bei der rechtswidrigen Erlangung, Nutzung und Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen. Besonders schwerwiegende Rechtsverletzungen werden unter</p>

Formatiert: Schriftart: Fett

I.5	Werden Geschäftsgeheimnisse auch im gerichtlichen Verfahren geschützt?	<p>eine Journalistin.</p> <p>Durch Regelungen zur Geheimhaltung im zivilgerichtlichen Verfahren wird der Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor einer Offenlegung während eines Gerichtsverfahrens nachhaltig verbessert. So können streitgegenständliche Informationen mit Klageeinreichung als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden. Alle Personen, die an dem Verfahren beteiligt sind, müssen derartige Informationen auch nach Verfahrensbeendigung vertraulich behandeln und dürfen sie nicht nutzen. Weiterhin kann der Personenkreis begrenzt werden, der Zugang zu Dokumenten und Verhandlungen hat, in denen Geschäftsgeheimnisse eröffnet werden.</p> <p><u>Beispiel: Ein Gericht ordnet an, dass nur der Anwalt sowie ein ausgewählter Mitarbeiter eines Unternehmens Zugang zu Prozessunterlagen mit vertraulichen Informationen erhält.</u></p>
I.6	Handelt es sich bei den im GeschGehG vorgesehenen Regelungen zur Vertraulichkeit im gerichtlichen Verfahren um ein in camera Verfahren oder eine gesetzliche Normierung des Düsseldorfer Verfahrens im Patentrecht ?	<p>Mit dem GeschGehG werden neue Regelungen zur Vertraulichkeit im gerichtlichen Verfahren eingeführt. Sie sind weder mit dem in camera Verfahren der §§ 99 ff. VwGO vergleichbar noch mit dem so genannten Düsseldorfer Verfahren im Patentrecht.</p> <p>Das in camera Verfahren der VwGO regelt die Geheimhaltung behördlicher Informationen im Rahmen eines Zwischenverfahrens vor einem höheren Gericht.</p> <p>Beim Düsseldorfer Verfahren wird der Antragsteller auf seinen Antrag hin ausgeschlossen.</p> <p>Im GeschGehG wird dagegen durch das Gericht der Zugang der gegnerischen Partei zu Teilen der mündlichen Verhandlung bzw. des Beweisaufnahmeverfahrens beschränkt.</p>

		bisherige, zum Teil abweichende Begriff gilt für andere Gesetze auch weiterhin.
II.2	Können Unternehmen zukünftig über die Einstufung von Informationen als geheimhaltungsbedürftig selbst bestimmen, wann ein Geschäftsgeheimnis vorliegt?	Über das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses entscheidet selbstverständlich nicht das Unternehmen, sondern im Streitfall das zuständige Gericht . Das Gericht muss ggf. auch darüber befinden, ob die Information tatsächlich wirtschaftlichen Wert besitzt und ob die vom Unternehmen getroffenen Geheimhaltungsmaßnahmen im Einzelfall tatsächlich angemessen waren.
II.4	Wird der Schutz von Whistleblowern im GeschGehG verkürzt und die Richtlinie damit unzureichend in deutsches Recht umgesetzt, weil der Hinweisgeber in der Absicht handeln muss, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen? Sieht auch das europäische Recht, speziell Erwägungsgrund 20 der Richtlinie ein solches subjektives Element bzw. eine „Gesinnungsprüfung“ vor?	<p>Der Schutz von Hinweisgebern im deutschen Recht entspricht vollumfänglich den Vorgaben der Richtlinie, einschließlich Erwägungsgrund 20.</p> <p>Erwägungsgrund 20 setzt nach seinem klaren Wortlaut voraus, dass der Hinweisgeber „allen Grund hatte, in gutem Glauben davon auszugehen, dass sein Verhalten den in der Richtlinie festgelegten angemessenen Kriterien entspricht“.</p> <p>Artikel 5 Buchstabe b der Richtlinie konkretisiert dies dahingehend, dass der Hinweisgeber „in der Absicht gehandelt hat, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen“..</p>
II.5	Der Schutz von Whistleblowern ist weiterhin unzureichend, weil diese nach wie vor gekündigt werden können, wenn sie als Geschäftsgeheimnisse geltende Informationen über rechtswidrige Handlungen offenbaren.	Der Gesetzentwurf regelt – wie die zugrunde liegende EU-Richtlinie – nur den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und in diesem Zusammenhang auch den sachgerechten Schutz von Whistleblowern. Es wird eine im Arbeitsrecht zu treffende Bewertung sein, ob und unter welchen Voraussetzungen die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ein Kündigungsgrund sein kann. Es liegt aber nahe, dass die im GeschGehG getroffenen Wertungen in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren angemessen berücksichtigt werden.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)

Hintergrund:

Der Referentenentwurf setzt die Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung 1:1 um. Diese ist am 8. Juni 2016 in Kraft getreten und muss bis zum 9. Juni 2018 umgesetzt werden. Zur Umsetzung in Deutschland wird ein neues Stammgesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen geschaffen.

Der Gesetzentwurf regelt – wie die zugrunde liegende EU-Richtlinie – nur den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und in diesem Zusammenhang auch den sachgerechten Schutz von Whistleblowern. Eine weitergehende Regelung des Whistleblowerschutzes auch für andere Rechtsbereiche, insbesondere das Arbeitsrecht, ist mit diesem Vorhaben nicht vorgesehen verbunden und kann an dieser Stelle schon aufgrund des 1:1 - Grundsatzes nicht erfolgen.

Ziel und Regelungsinhalt:

1. In dem neuen Gesetz wird der Begriff des Geschäftsgeheimnisses einheitlich definiert. Geschäftsgeheimnisse sind danach Informationen, die in den relevanten Verkehrskreisen nicht bekannt oder ohne weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert sind. Zusätzlich müssen sie Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses sein. Damit wird der Begriff des Geschäftsgeheimnisses enger als bisher gefasst. Regelungen zum Geheimnisschutz im öffentlichen Recht, z. B. bei Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bleiben davon unberührt.
2. Durch die Richtlinie wird ein europaweit einheitlicher Mindestschutz für Geschäftsgeheimnisse gewährleistet. Innovationsstarke deutsche Unternehmen können Ansprüche bei Rechtsverletzungen damit in Zukunft in ganz Europa besser durchsetzen.
3. Das Gesetz wird zugleich aber auch den Schutz von Whistleblowern und Journalisten verbessern, da es Regelungen für Sachverhalte vorsieht, in denen der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen nicht rechtswidrig ist, zum Beispiel wenn die Handlung dem Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit oder der Offenlegung von Fehlverhalten und rechtswidrigen Handlungen dient.

Von:
Gesendet:
An:
Cc:

[REDACTED]
Dienstag, 17. April 2018 18:03
Malachowski, Piotr

Betreff:
Anlagen:

[REDACTED] - Presse, LK -; [REDACTED] - KabRef -; [REDACTED]
[REDACTED] - PrÖA -; Referat III B5
Geschäftsgeheimnisse; hier: Versendung und begleitende Pressearbeit
180417_RefE_GeschGehG.PDF; 180417
_RefE_GeschGehG_Änderungskennung.docx; 180417
_Info_GeschGehG.DOCX; QA_Stand_180417.doc

Kategorien:

Lieber Herr [REDACTED]

zeit CRFO 9/2

Unbeantwortet
Anbei übersende ich die heute Vormittag von Frau [REDACTED] erbetenen Unterlagen. Zu Ihrer internen Information über die Änderungen im Gesetzentwurf ist zusätzlich zum PDF-Dokument eine Word-Fassung im Änderungsmodus beigelegt.

Bezüglich des Infopapiers empfehlen wir im Hinblick auf den im Rahmen der Ressortabstimmung ergänzten § 1 Abs. 2 GeschGehG einen kurzen Hinweis auf die Unberührtheit bestehender öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. bei Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz). Zudem müssten die Ausführungen zum Whistleblowerschutz am Ende aktualisiert werden. Ich verweise insoweit auf den von Frau [REDACTED] hierzu übermittelten gesonderten Vermerk. Endgültig können wir m. E. erst morgen nach Kenntnis des Anhangs der Whistleblowerschutzrichtlinie sagen, wie das Verhältnis der beiden Rechtsakte ist.

Die Versendung an Länder und Verbände ist bereits vorbereitet. Wir müssen morgen nur noch auf "senden" drücken.

Mit freundlichen Grüßen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] PrÖA -
Gesendet: Dienstag, 17. April 2018 10:05
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED] - Presse -; [REDACTED] - Presse,
LK - [REDACTED] KabRef - [REDACTED]
Betreff:

Lieber Herr [REDACTED]

die Planung sieht nun wie folgt aus:

Wir werden vorerst auf das Pressehintergrundgespräch verzichten, aber die Einleitung der Länder- und Verbändebeteiligung mit Zitaten von Frau MIN begleiten.

Ich gehe davon aus, dass die L+V-Beteiligung heute am späten Nachmittag oder morgen früh eingeleitet werden kann (bitte nach Absprache mit uns!).

Zu: 7034/18-31 108/2018

Dafür bitte ich Sie freundlich um

1) Zuleitung des überarbeiteten GE (auch für die Homepage).

2) Prüfung der Kurzzusammenfassung auf Änderungsbedarf hinsichtlich der BMAS Abstimmung (falls Ihnen die finale Fassung nicht vorliegt, bitte kurz bei Herrn [REDACTED] melden, ich bin noch unterwegs).

3) Ergänzung des Fragen-Antwort-papiers mit ein paar praktischen Beispielen.

Ferner bitte ich Sie um Informationen bzw. eine kurze Bewertung zu dem angekündigten Vorschlag der KOM zu weiteren Änderungen beim Whistleblower-Schutz wie von der SZ heute berichtet (siehe Pressespiegel Seite 23, im Intranet abrufbar) . Ist bekannt, inwieweit er über unseren GE hinausgehen soll?

☾ Ich bin ab Mittag im Büro erreichbar.

Herzlichen Dank und viele Grüße

[REDACTED]
- Pressereferat -

Gesendet von meinem BlackBerry 10-Smartphone.